

# DISZIPLINARKOMMISSION BEIM Rechnungshof

|   |   |   |  |  |  |
|---|---|---|--|--|--|
| Geschäftszahl<br><p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">6 1 / 6 4 - Dis / 96</p>  | Vorzahlen<br><p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">ON 63</p> | Genehmigungs-,<br>Dringlichkeits- und<br>Verschlußvermerk   |  |  |  |
| Miterledigte Zahlen   | Nachzahlen<br><br>Bezugszahlen  |   |  |  |  |
| Gegenstand <b>Berufungen gegen den Abweisungsbescheid<br/>ON 63;<br/>Vorlage an die Disziplinaroberkommission<br/>beim Bundeskanzleramt</b> |   | zu skartieren am .....  |  |  |  |
|   |   | zu betreiben am .....   |  |  |  |
|   |   | neue Frist  |  |  |  |
| Frist   |   | <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> </table> |  |  |  |
|   |   |   |  |  |  |

| Zur Einsicht vor<br>- Erledigung - Genehmigung - Abfertigung - Hinterlegung | <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">Erledigt (genehmigt) durch</th> </tr> <tr> <td style="width: 60%; text-align: center; font-size: 1.5em;">6</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Datum</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Sachbearbeiter .....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abteilungsleiter .....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sektionsleiter .....</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><del>Vizepräsident .....</del></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Präsident .....</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | Erledigt (genehmigt) durch |  |  | 6 | Datum | Unterschrift | Sachbearbeiter ..... |  |  | Abteilungsleiter ..... |  |  | Sektionsleiter ..... |  |  | <del>Vizepräsident .....</del> |  |  | Präsident ..... |  |  |
|---|--|----------------------------|--|--|---|-------|--------------|----------------------|--|--|------------------------|--|--|----------------------|--|--|--------------------------------|--|--|-----------------|--|--|
| Erledigt (genehmigt) durch  |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| 6   | Datum  | Unterschrift               |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| Sachbearbeiter .....  |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| Abteilungsleiter .....  |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| Sektionsleiter .....  |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| <del>Vizepräsident .....</del>  |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |
| Präsident .....   |  |                            |  |  |   |       |              |                      |  |  |                        |  |  |                      |  |  |                                |  |  |                 |  |  |

RS unterfertigt: 29.2.96

|  |  |
|--|--|
| Geschäftszeichen<br><br><div style="text-align: center; font-size: 2em;">/</div> | Reing. ....<br>Vergl. ....<br>Begl. ....<br>Best. .... |
| Grundzahl<br><br><div style="text-align: center; font-size: 2em;">/</div>        |  |

Kopie RS für Akt

Disziplinarkommission beim  
Rechnungshof, Senat III  
Zl 61/64-Dis/96

An die  
Disziplinaroberkommission beim  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Die Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, beehrt sich, beiliegend die von

- Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 64, sowie den
- Rechtsanwälten Dr Riedl & Dr Ringhofer, 1010 Wien, ON 65,

fristgerecht eingebrachten Berufungen, beide gegen den Bescheid vom 25. Jänner 1996, Zl 61/63-Dis/96, vorzulegen. Mit dem genannten Bescheid, ON 63, hat der Senat III den Antrag von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 21. Dezember 1995 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 13. Oktober 1994, Zl 61/6-Dis/94, verfügten bzw mit Bescheid vom 19. Dezember 1994, GZ 116/5-DOK/94, bestätigten Suspension abgewiesen.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes hat Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer seine dem Antrag vom 21. Dezember 1995 zugrundegelegte Erklärung gleichen Datums zurückgezogen (ON 66).

Die Berufung von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 64, enthält auch eine Reihe von Anträgen (Seiten 4, 5, 7 und 8), über welche die Disziplinarkommission beim Rechnungshof nach Vorliegen der Berufungsentscheidung der Disziplinaroberkommission gegebenenfalls noch abzusprechen haben wird.

V 802/803(R)

Betreffend die Ausführungen zum "Aktenordner (grün)" bzw "Video" (Seiten 2 und 4 der Berufung ON 64) ist auf die in Kopie beiliegenden Seiten 26 (ON 5A) und 247 (ON 23) zu verweisen. Daraus ist ersichtlich, daß diese Unterlagen von Anbeginn verfügbar waren. Auszugsweise Kopien aus dem "grünen" Aktenordner sind weiters in den Beilagen zu ON 5A (zB in Kopie beiliegende Seiten 60-64, 70-78) sowie zu ON 16 (in Kopie beiliegende Seiten 191-198) enthalten.

Mit den Worten: "schon vor einem Jahr schwerste Fehlleistungen bei der Prüfung von Lärmschutzanlagen entlang von Bahnlinien vorgeworfen" (Seite 4 der Berufung ON 64) können die aus Punkt 6 der in Kopie beiliegenden Seite 625/293 (zu ON 51) enthaltenen Ausführungen des Genannten vom 4. Mai 1995 gemeint sein.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, ab ON 39 gemäß der für die Disziplinarkommission beim Rechnungshof geltenden Geschäftsordnung auch Vorsitzender des Senates III, vermochte sowohl im Zeitpunkt der Übernahme dieser Funktion im Senat III als auch sodann anlässlich des (in dieser Funktion erstmaligen) Gesprächs vom 4. Mai 1995 (siehe den in Kopie beiliegenden Aktenvermerk zu ON 42) und auch seither weder in der Tatsache, daß

- die Österreichischen Bundesbahnen zu seinem Prüfungsobligo zählen, noch in der Tatsache, daß
- Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer beim Unterfertigten wiederholt "ein Ohr" wegen des vermeintlich dornigen Weges der ihm gehörenden Firma ECONTRACT erbat (und fand), wozu auch der in der Berufung des Genannten (Seite 3) angeführte Besuch einer von Frau Brigitte Xander moderierten (abendlichen) Bürgerversammlung und Produktpräsentation aller mitbewerbenden Firmen im Dezember 1992 in 1100 Wien, Favoriten - im Beisein von Stadtrat Swoboda (zeitweise) und ÖBB-Vertretern (Generaldirektor Dr Übleis, Projektleiter) - zählte (beiliegende Kopie des KURIER vom 10. Dezember 1992),

keine Gründe erblicken, die geeignet wären, die volle Unbefangenheit als Senatsmitglied in Zweifel zu ziehen.

Eingelangt sind:

- a) die rechtzeitige Berufung zu ON 63 von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer (ON 64),
- b) die rechtzeitige Berufung zu ON 63 der Rechtsanwälte Dr Riedl & Dr Ringhofer, 1010 Wien (ON 65), und
- c) eine Kopie des Schreibens von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 30. Jänner 1996 an die Dienstbehörde, daß er seine dem Antrag vom 21. Dezember 1995 auf Aufhebung der Suspendierung zugrundegelegte Erklärung gleichen Datums zurückgezogen hat (ON 66).

Demnach hätte zu ergehen:

**Disziplinkommission beim  
Rechnungshof, Senat III**  
Zl 61/64-Dis/96

An die  
Disziplinaroberkommission beim  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Die Disziplinkommission beim Rechnungshof, Senat III, beehrt sich, beiliegend die von

- Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 64, sowie den
- Rechtsanwälten Dr Riedl & Dr Ringhofer, 1010 Wien; ON 65,

fristgerecht eingebrachten Berufungen, beide gegen den Bescheid vom 25. Jänner 1996, Zl 61/63-Dis/96, vorzulegen. Mit dem genannten Bescheid, ON 63, hat der Senat III den Antrag von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 21. Dezember 1995 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 13. Oktober 1994, Zl 61/6-Dis/94, verfügten bzw mit Bescheid vom 19. Dezember 1994, GZ 116/5-DOK/94, bestätigten Suspendierung abgewiesen.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes hat Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer seine dem Antrag vom 21. Dezember 1995 zugrundegelegte Erklärung gleichen Datums zurückgezogen (ON 66).

Die Berufung von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 64, enthält auch eine Reihe von Anträgen (Seiten 4, 5, 7 und 8), über welche die Disziplinkommission beim Rechnungshof nach Vorliegen der Berufungsentscheidung der Disziplinaroberkommission gegebenenfalls noch abzusprechen haben wird.

Betreffend die Ausführungen zum "Aktenordner (grün)" bzw "Video" (Seiten 2 und 4 der Berufung ON 64) ist auf die in Kopie beiliegenden Seiten 26 (ON 5A)

und 247 (ON 23) zu verweisen. Daraus ist ersichtlich, daß diese Unterlagen von Anbeginn verfügbar waren. Auszugsweise Kopien aus dem "grünen" Aktenordner sind weiters in den Beilagen zu ON 5A (zB in Kopie beiliegende Seiten 60-64, 70-78) sowie zu ON 16 (in Kopie beiliegende Seiten 191-198) enthalten.

Mit den Worten: "schon vor einem Jahr schwerste Fehlleistungen bei der Prüfung von Lärmschutzanlagen entlang von Bahnlinien vorgeworfen" (Seite 4 der Berufung ON 64) können die aus Punkt 6 der in Kopie beiliegenden Seite 625/293 (zu ON 51) enthaltenen Ausführungen des Genannten vom 4. Mai 1995 gemeint sein.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, ab ON 39 gemäß der für die Disziplinarkommission beim Rechnungshof geltenden Geschäftsordnung auch Vorsitzender des Senates III, vermochte sowohl im Zeitpunkt der Übernahme dieser Funktion im Senat III als auch sodann anlässlich des (in dieser Funktion erstmaligen) Gesprächs vom 4. Mai 1995 (siehe den in Kopie beiliegenden Aktenvermerk zu ON 42) und auch seither weder in der Tatsache, daß

- die Österreichischen Bundesbahnen zu seinem Prüfungsobligo zählen, noch in der Tatsache, daß
- Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer beim Unterfertigten wiederholt "ein Ohr" wegen des vermeintlich dornigen Weges der ihm gehörenden Firma ECONTRACT erbat (und fand), wozu auch der in der Berufung des Genannten (Seite 3) angeführte Besuch einer von Frau Brigitte Xander moderierten (abendlichen) Bürgerversammlung und Produktpräsentation aller mitbewerbenden Firmen im Dezember 1992 in 1100 Wien, Favoriten - im Beisein von Stadtrat Swoboda (zeitweise) und ÖBB-Vertretern (Generaldirektor Dr Übleis, Projektleiter) - zählte (beiliegende Kopie des KURIER vom 10. Dezember 1992),

keine Gründe erblicken, die geeignet wären, die volle Unbefangenheit als Senatsmitglied in Zweifel zu ziehen.

Das Aktenkonvolut ON 1 bis ON 62 befindet sich seit 6. September 1995 beim Verwaltungsgerichtshof (Beschwerdeergänzung zu der gemäß Artikel 144 Abs 3 B-VG abgetretenen Beschwerde gegen den Einleitungsbescheid, ON 11). Im Nachhang zur seinerzeitigen Abweisung der Berufung gegen die Verhängung der

Suspendierung (ON 28), Geschäftszahl der Disziplinaroberkommission 116/5-DOK/94, können neben den bereits erwähnten Kopien daher im Original nur die Aktenstücke ON 63 bis 66 vorgelegt werden. Von einer gänzlichen (Zweit-)Kopie des umfangreichen Konvoluts wurde vorerst Abstand genommen.

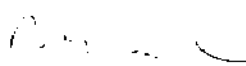
Angeschlossen sind:

- Aktenübersicht (Kopie)
- Bescheid des Rechnungshofes vom 30. August 1994, Zl 02154/141-Pr/94, über die vorläufige Suspendierung, ON 1 (Kopie)
- Disziplinaranzeige des Präsidenten des Rechnungshofes vom 10. Oktober 1994, Zl 02154/151-Pr/94, ON 5A (Kopie) samt angeschlossener Beilagen (Kopien)
- Geschäftsstück der Disziplinarcommission beim Rechnungshof, Senat III, über die Suspendierung, ON 6 (Kopie)
- Berufung vom 27. Oktober 1994 gegen den Suspendierungsbescheid, ON 16 (Kopie) samt angeschlossener Beilagen (Kopien)
- Mitteilung der Dienstbehörde vom 30. November 1994, Zl 02154/163-Pr/94, über die Anforderung von Beweismitteln durch Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 23 (Kopie)
- Geschäftsstück der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 19. Dezember 1994, GZ 116/5-DOK/94, über die Abweisung der Berufung gegen die Verhängung der Suspendierung, ON 28 (Kopie)
- Aktenvermerk vom 4. Mai 1995, zu ON 42 (Kopie)
- Übermittlung von Unterlagen durch die Dienstbehörde, Zl 02154/195-Pr/95, ON 51 (Kopie) samt angeschlossener Beilage, Zl 02154/214-Pr/95 (Kopie)
- KURIER vom 10. Dezember 1992 (Kopie)

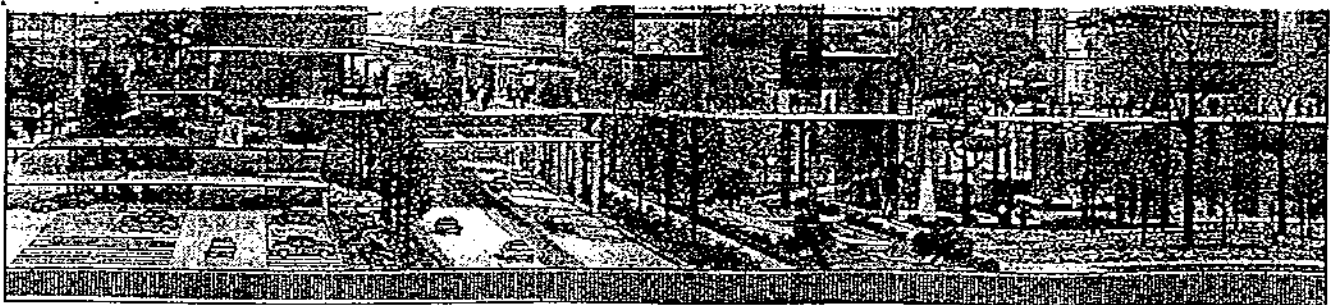
- Geschäftsstück der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, über die Abweisung des Antrages vom 21. Dezember 1995 auf Aufhebung der Suspendierung, ON 63 (Original)
- Berufung von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer, ON 64, gegen den Bescheid vom 25. Jänner 1996, Zl 61/63-Dis/96 (Original)
- Berufung der Rechtsanwälte Dr Riedl & Dr Ringhofer, 1010 Wien, ON 65, gegen den Bescheid vom 25. Jänner 1996, Zl 61/63-Dis/96 (Original)
- Mitteilung eines Schreibens von Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 30. Jänner 1996 durch die Dienstbehörde, ON 66 (Original)

Wien, 29. Feber 1996

Der Senatsvorsitzende:







Immobilien- und Banken-Flops bremsen Entscheidungen um Wiener Donau-City: WED-Aufsichtsrat tagt in wenigen Tagen. Bild: WED.

*Zu ON 64*  
In den kommenden Tagen wird sich das Schicksal der „Wiener Donau-City“ entscheiden. Wird doch noch gebaut? Oder wird das schwarze Riesenloch vor der UNO-City als „Denkmal der ungenutzten Chancen“ noch weitere Jahre das Stadtbild verschandeln...

Als EXPO-Projekt von den Wienern abgelehnt, war die Nachnutzung unter „privatwirtschaftlicher“ Führung vorerst mit viel Enthusiasmus begonnen worden. Den Planern

konnten die Türme der 2. Wiener City gar nicht hoch genug in den Himmel wachsen. Der KURIER berichtete über den Höhenflug diverser Stararchitekten und Stadträte.

Jetzt, da das Projekt fertig vorliegt, das Rathaus die Flächenwidmung beschlossen und Wiener Baufirmen die Platte über die A22 zu „sensationalen Preisen“ angeboten haben, ist es still geworden um den himmlischen Prestige-Bau. Wo ökologische Büros, Woh-

nungen in verkehrsfreier Lage und noble Geschäftsviertel locken sollten, gähnt nun die Entscheidungsschwäche einer angeschlagenen Bankenbranche – das EXPO-Loch!

Selbst die Belebungsversuche der Stadt (Zusage für 1700 Wohnungen, ein Pensionistenheim) blieben bisher erfolglos.

Die Eigentümerbanken (Bank Austria, CA, Erste, BAWAG...) haben andere Sorgen: Riesenverluste bei

Auslandsgeschäften haben die Risikobereitschaft eingegeben, das Gebühreninkasso für „Buchungszeilen“ hat für Banker derzeit Vorrang! Und ausländisches Kapital bleibt aus, weil auch beim Partner der japanischen „Nomura“ derzeit Geld Mangelware zu sein scheint.

Hoffnung für die WED: Bleiben Aufträge für Baufirmen aus, wird das EXPO-Loch in den Büchern der Banken (Beteiligungen) noch größer.

GERHARD KRAUSE ■

### In einer Ausstellung werden mehrere Schallschutz-Systeme präsentiert

## Anrainer der Donaulände-Bahn suchen sich den Lärmschutz aus

In diesem Fall werden die Favoritner Anrainer der Donauländebahn gerne „Versuchskaninchen“ spielen: Im kommenden Jahr errichten die Österreichischen Bundesbahnen verschiedene Lärmschutz-Systeme auf einer zwei Kilometer langen Teststrecke zwischen Laaer Berg-Straße und

Selma-Lagerlöf-Gasse. Mit den bis zu drei Meter hohen Wänden soll die Lärmbelastung für die Bewohner um die Hälfte gesenkt werden. Derzeit fahren rund 60 Güterzüge pro Tag auf der Donauländebahn, nach dem Bau des Lainzer Tunnels sollen es über 140 sein. Die Stadt Wien hat ihre

Zustimmung zu dem Tunnelprojekt zwischen Süd- und Westbahn vom Lärmschutz an der Donaulände-Bahn abhängig gemacht. Der Versuch kostet rund 30 Millionen Schilling.

Welche Wandsysteme verwendet werden, hängt nicht zuletzt von den Anrainern selbst ab: Sie dürfen im Rahmen einer Ausstellung, die ab sofort im Haus der Begegnung zu besichtigen ist, mitbestimmen. Insgesamt stehen fünfzehn Schallschutz-Systeme zur Wahl – sechs davon werden im Frühjahr 1993 aufgebaut. In der Praxis werden Wirkung, Aussehen und Tauglichkeit überprüft.

Die Projektpräsentation „Leise Bahn“ findet im Haus der Begegnung in der Per-Albin-Hansson-Siedlung statt und dauert noch bis 23. Dezember. Die Ausstellung ist Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr geöffnet.

PETER LATTINGER ■

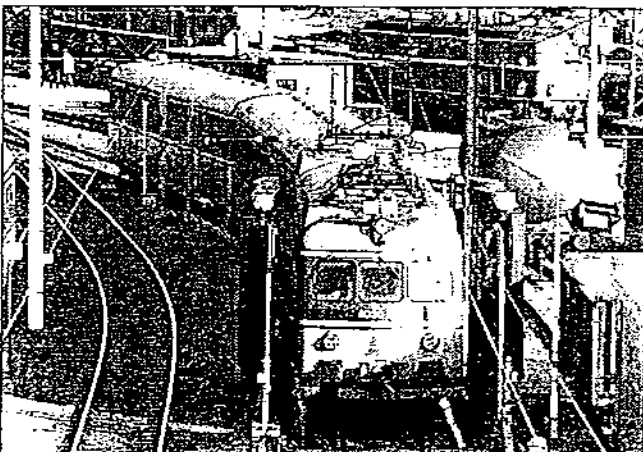


Bild: Franziska

Die Züge sollen hinter Lärmschutz-Wänden versteckt werden

47 von 100 Wiener Wohnungen werden bereits mit Gas beheizt. Die Gasheizungen haben in Österreich mit einem Anteil von 22 Prozent bereits den zweiten Platz in der Wärmeversorgung eingenommen. Nur mehr fünf Prozent heizen mit Kohle.

### Rückgang von Kohle

## Halb Wien heizt mit Gas

Koks oder Briketts. Damit liegt Wien deutlich unter österreichischen Durchschnitt.

Die Verwendung von festen Brennstoffen ist österreichweit in den letzten vier Jahren deutlich zurückgegangen (von 40 auf 32 Prozent). Neun Prozent der Wohnungen sind mit Strom beheizt, weitere acht Prozent an die Fernwärme angeschlossen. Öl wird in 27 Prozent der Haushalte verwendet.

Sieht man im Fenster eine Öffnung ins Freie, dann muß wohl ein „Fenstertag“ auch etwas mit Freiheit zu tun haben. Eingerahmt von Sonntag und Feiertag, mit pupplet sich der Fenstertag überzusetzen ein ordentlich Arbeitstag war jeder Arbeiter zum Super-Überlebens-Festtag. *Wien*... mit dem... Fenster... mit...

## WATSCHENMANN



## Zwischen den Festen: Der „Fenstertag“

... Nummer eins, weil der... seltener, der vorab... Montag... Tag...

Manch einer hat sich auch einen halben Urlaubstag genommen. Ein halber vor Freitag, der selbe halbe noch einmal nachmittag.

Wie das bei den Wiener Innere Bediensteten auf den Freiberger Lande war... der Chronist aller... feststellen. Be... überhaupt nie... Gemein...

bilder, anderh... Abge... sich hi... gen B... wesent... Krankh...

## Ba... nic...



Genau...

verberg... Zuordn... bauchsc... gen ode... Organer... wege, B... Darm e... leicht.

Währ... Gastritis... gensch... Erbrech... Durchfa... ler, über... te; Me... fekte zu...

Rufe... More... 14. b... 10 22... DW 2...

unter Di... gen abg... zahlreic... kann, d... Magenb... den... spricht... einer chr... wenn e... (Magens... chronisch... außeze...

Seit e... sen vor... pannen... die häuf... chronisch... Zeit. D... bei der... Magen... demages... tige Abg... tag... über bla... t...

DN 64

-807-

Ministerialrat  
Dipl.- Ing. Dr. techn. Wolfgang Lederbauer  
  
1010 Wien  
Dominikanerbastei 6

PK F  
Ergänzen  
am 8.2.96  
[Signature]

An die  
Disziplinarkommission im Rechnungshof  
Senat III  
  
1030 Wien  
Dampfschiffstraße 2

Betr. Berufung

Wien, den 8.2.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III Zl 61/ 63 - Dis/ 95 bringe ich fristgerecht die Berufung ein und stelle den Antrag, meinem Antrag vom 21.12.1995 auf Aufhebung der Suspendierung stattzugeben.

Ich begründe meinen Antrag wie folgt:

1. Keine Außenwirkungen in der Öffentlichkeit

Seit meiner - aus meiner Sicht völlig ungerechtfertigten Suspendierung - hat es in der Öffentlichkeit keine Außenwirkungen in der Öffentlichkeit wie Zeitungsartikel et gegeben.

2. Faktisches Verhalten

Ich habe mich seit dem 21.12.1995 bis zum Erhalt des oa Bescheides streng entsprechend meiner Erklärung vom 21.12.1995 verhalten.

3. Beweggrund für Abgabe der Erklärung

Mein Rechtsanwalt Dr. Ringhofer hat mit dem Präsidenten des Rechnungshofs sowie meine Rechtsanwältin Frau Dr. Helga Wagner mit dem Präsidialchef des Rechnungshofs ( Herr SChef Dr. Finz ) in Gesprächen versucht, meine Position darzulegen und einen Ausweg aus dieser sehr schwierigen Situation zu finden. Da wegen der vorliegenden Gutachten kein Zweifel über meine Dienstunfähigkeit im Rechnungshof besteht und andererseits einige gravierende Fehlleistungen des Rechnungshofs offenkundig sind, wurde überlegt, wie eine Pensionierung erfolgen könnte. Als Voraussetzung wurde eine Aufhebung der Suspendierung betrachtet. Um die Aufhebung der Suspendierung zu ermöglichen, habe ich die im Bescheid angeführte Erklärung abgegeben.

4. Unberechtigte vorläufige Suspendierung und Suspendierung laut Bescheid vom 13.10.1994 sowie 18.10.1994

Ich stelle klar, daß schon die vorläufige Suspendierung, aber insbesondere die Suspendierung vom Oktober 1994 völlig unberechtigt war. Diese Tatsache hat sich insbesondere durch die Akteneinsicht in meine Personalakt im Rechnungshof und im Verwaltungsgerichtshof im Herbst 1995 erhärtet. Im folgenden muß ich - zu meinem großen Bedauern - auf diese unglaublichen Fakten eingehen:

4.1. Aktenunterdrückung

Es besteht kein Zweifel, daß Organe des Rechnungshofs ( insbesondere der Leiter der Personalabteilung MR Mag. Leder aber auch andere ) vorsätzlich Akten und Informationen unterdrückt und nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet haben.

Dies trifft insbesondere auf folgende Unterlagen zu:

4.1.1. Aktenordner ( grün ), welcher vom Geschäftsführer der Firma ECONTRACT in einem - vertraulichen - Gespräch dem Abgeordneten zum Nationalrat Wabl Anfang August 1994 übergeben hat.

Bei genauem Studium dieses Aktes wäre für jeden Außenstehenden klar geworden, daß seit Anfang 1988 intensive Bemühungen entfaltet worden sind, das Projekt ECOWALL ( früher ÖKOLEIS ) zu entwickeln und zu vermarkten. Aus diesen Unterlagen geht hervor, auf welcher unglaublichen Weise verschiedene öffentliche Stellen auf diese Innovation reagiert haben.

Wäre dieser Aktenordner im August 1994 dem Präsidenten des Rechnungshofs vorgelegt worden, wäre für alle Beteiligten Stellen klar geworden, daß es nie einen

" Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen "

geben konnte, sondern die

" Gewißheit "

gab, daß ich meine Nebenbeschäftigung gesetzeskonform ausübe.

4.1.2. Allgemeine Informationen an Prüfer des Rechnungshofes  
Die mit Lärmschutz entlang der Verkehrswege befaßten Prüfer sowie die verantwortlichen Leiter der Abteilung Straßenbau ( MR. Dr. Eckl ) sowie Österreichischen Bundesbahnen ( MR. Dr. Sustalla ) wußten seit Ende der Achtzigerjahre genau, daß ich mich als Erfinder und Patentinhaber des Projektes ECOWALL ( ÖKOLEIS ) in Abstimmung mit freien Mitarbeitern intensiv mit der Produktentwicklung, Projektentwicklung und in der Folge Vermarktung befasse.

Sowohl mit einzelnen Prüfern als auch mit den beiden Leitern der für Lärmschutz zuständigen Abteilungen habe ich zahlreiche Gespräche geführt und auf wichtige bisher vernachlässigte Kriterien aufmerksam gemacht. - 80

#### 4.1.3. Spezielle Informationen an Prüfer des Rechnungshofes

Ich habe seit der Intensivierung der Bemühungen um Produkt- und Projektentwicklung sowie Vermarktung - also seit 1988/ 1989 - mit vielen zuständigen Prüfern des Rechnungshofs ( Abteilung Straßenbau, Abteilung Bundesbahnen ) über die offenkundige Verschleuderung öffentlicher Mittel in der Größenordnung mehrerer Milliarden Schilling durch die Ausschreibung und Vergabe konventioneller Lärmschutzwände bei bestimmten Projekten gesprochen.

Dazu zählen zB Lärmschutzwände an der Hubertusdammautobahn in Wien oder Lärmschutzwände beim Zentralverschiebebahnhof Warmbad Villach ( Auftragssumme ca 150 Mill S !!! )  
Über diese wichtigen Informationen müßten Unterlagen vorliegen. Ich halte fest, daß die Weiterleitung dieser wichtigen Informationen durch den Leiter der Personalabteilung unterblieben ist.

#### 4.1.4. Präsentation von ECOWALL in Wien Favoriten im Dezember 1992

Nachdem ich erkannt hatte, daß die Prüfer für Lärmschutzanlagen meinen Hinweisen auf zu prüfende Kriterien nicht zur Gänze folgen konnten oder wollten, habe ich die gesamte zuständige Abteilung ( Abteilungsleiter MR. Dr. Sustalla, RR Reindl und Kollegen ) zu einer Präsentation des Lärmschutztestprojektes in Wien Favoriten eingeladen. Sie leisteten dieser Einladung Folge und hatten die Gelegenheit, zu sehen, wie mein Team und ich das Projekt ECOWALL präsentierten und auf die vielen Fehlerquellen bei dieser Großinvestition hinwiesen.

Ich verwies insbesondere auf die Notwendigkeit von verschiedenen Ausführungsvarianten, von Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Erhöhung der Wände und die Grundsatzproblematik der zu hohen Grenzwerte. Es bestand die Gefahr, daß auch nach der Installation von Lärmschutzwänden der Lärm nach wie vor zu hoch ist.

( Genau diese Befürchtung hat sich mittlerweile nach Ausgaben von mehreren Milliarden Schilling allein in Österreich bestätigt. )

Ich stelle also klar, daß ich nichts heimlich unternommen habe, sondern Wert darauf gelegt habe, daß ich die zuständigen Prüfer des Rechnungshofs durch konstruktive Hinweise auf noch zu wenig beachtete Punkte sogar unterstützt habe!

Leider stellte sich heraus, daß alle für die Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen im Rechnungshof zuständigen Abteilungen bei ihren Prüfungshandlungen total versagt haben.

Durch einen bemerkenswerten Zufall ist der für die Prüfung von Lärmschutzwänden entlang von Bahnlinien verantwortliche - 872  
Abteilungsleiter MR. Dr. Sustalla nunmehr Vorsitzender der Disziplinarkommission.

Den Vorsitz dieser sogenannte " unabhängigen " Kommission, die über meinen Antrag auf Aufhebung der Suspendierung zu entscheiden hatte, führt also ein Mitarbeiter des Rechnungshofs, dem ich schon vor einem Jahr schwerste Fehlleistungen bei der Prüfung von Lärmschutzanlagen entlang von Bahnlinien vorgeworfen habe, ohne daß dies irgendwelche sinnvolle Konsequenzen hatte.

Nach den Regeln der Denkgesetze ist hier ein klassischer Fall von Befangenheit gegeben. Ich lehne also Herrn MR. Dr. Sustalla als befangen ab und stelle den Antrag, diesem den Vorsitz der Disziplinarkommission Senat III zu entziehen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, alle bisherigen Entscheidungen, die auf der Mitwirkung von MR. Dr. Sustalla beruhen aufzuheben.

#### 4.1.5. Video

Dem Abgeordneten Wabl wurde auch ein Video übergeben, das dieser mit dem oa. Ordner dem Rechnungshof übersandte. In diesem Video wird genau der Arbeitsablauf von ECOWALL gezeigt. Dieses wichtige Beweisstück, das beweist, daß mein Team und ich schon Jahre intensiv mit der Produktentwicklung und Markteinführung beschäftigt sind, wurde offensichtlich vorsätzlich nicht der Entscheidung für die vorläufige Suspendierung zugrundegelegt. Wären diese Unterlagen gesetzeskonform gewürdigt worden, wäre wieder einmal und nachvollziehbar bestätigt worden, daß es nie einen " Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen " gegeben haben kann, da allen im Rechnungshof mit meiner Nebenbeschäftigung befaßten Personen durch alle Hierarchiestufen genau Form und Umfang meiner Nebenbeschäftigung kannten. Auch dieses wichtige Beweismittel wurde von MR. Mag. Leder offensichtlich nicht an den Präsidenten des Rechnungshofs und an die Disziplinarkommission weitergeleitet.

#### 4.1.6. Kopien von Projektbeschreibungen

Wie es im Rechnungshof seit vielen Jahren üblich ist, habe ich aus Kostengründen viele Kopien für das Projekt ECOWALL im Rechnungshof machen lassen und die Kosten selbstverständlich bezahlt. Der Leiter der Personalabteilung hat in diesen Jahren ( 1990 bis 1992 ) solche Unterlagen eingezogen. Er wußte also genau was mein Team und ich unternehmen, um ECOWALL bekannt zu machen.

MR. Mag. Leder hat es vorsätzlich unterlassen, dieses Beweismaterial dem Präsidenten des Rechnungshofs rechtzeitig vorzulegen bzw an die Disziplinarkommission weiterzuleiten. Ich stelle den Antrag, diese Beweismittel durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### 4.1.7. Durch den Rechnungshof unterdrückte Beweismittel

Im Rahmen der Akteneinsicht im VWGH und RH hat sich herausgestellt, daß der Rechnungshof in allen Verfahrensabschnitten nicht annähernd alle Aktenstücke vorgelegt hat, die für eine ordnungsgemäße Beurteilung notwendig gewesen wären.

Dazu gehören insbesondere:

- Unterlagen über die Meldung einer Erfindung und Patentierung  
Daraus hätte jeder sofort erkennen müssen, daß ich meine Nebenbeschäftigung schon im Jahre 1985 gemeldet habe.
- Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Herbst 1989, das dann aber erst gar nicht eingeleitet wurde.

Im Zuge der von meiner ehemaligen Frau von mir ultimativ geforderten Scheidung kam es zu massiven Drohungen ihres späteren Ehegesses ( Dr. Viktor Pickl ) bezüglich meiner Nebenbeschäftigung. Es besteht der dringende Verdacht, daß Dr. Pickl damals - wahrscheinlich schon viel früher - versucht hat, auf die Geschehnisse im Rechnungshof einzuwirken.

Ich habe mich bekanntlich diesen Erpressungsversuchen nicht gebeugt.

- Unterlagen über mehrere Gespräche mit Herrn Dr. Weber ( zunächst Personalchef des RH, später Leiter einer Sektion im Rechnungshof, seit rund einem Jahr Mitglied des Europäischen Rechnungshofs )

Diese Gespräche haben für die Beurteilung des gegenständlichen Falles eine besondere Bedeutung. Wären die zugehörigen Unterlagen oder Informationen vom Personalchef des RH ( Mag. Leder ) im August 1995 vorgelegt worden, wäre folgender Sachverhalt klar gewesen:

Ich habe mit Herrn Dr. Weber ab Herbst 1989 viele Gespräche über Form und Inhalt meiner Nebenbeschäftigung geführt. Es wurde dabei immer wieder klargestellt, daß es genügt, wenn ich einen Geschäftsführer mit der Leitung und Verwaltung von ECONTRACT beauftrage. Es wurde auch mehrmals darüber gesprochen, daß ich das Projekt ECOWALL vermarkte, verbessere und im Rahm von Versuchstrecken testen lassen sollte. Genau dies ist in den Jahre 1991 bis 1995 ( Beginn des Eingreifens des Rechnungshofs in die Gestion einer Privatfirma )

Herr Dr. Weber empfahl mir mehrmals, mich um Teststrecken der ÖBB zu Bemühen. Bekanntlich wurden tatsächlich zwei Teststrecken für die ÖBB hergestellt.

- Unterlagen über sonstige Nebenbeschäftigungen, die dem Rechnungshof bekannt waren.

Ich stelle den Antrag, festzustellen, welche Aktenstücke aus meinem Personalakt in den verschiedenen Verfahrensschritten nicht vorgelegt wurden.

Nur aufgrund einer solchen sorgfältigen Untersuchung kann festgestellt werden auf welche Weise Mitglieder des Rechnungshofs Informationen vorsätzlich verschwiegen, Aktenstücke nicht weitergeleitet und ggf wider besseren Wissens und damit vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen weitergeleitet haben.

#### 5. Patentgesetz

Über das Spannungsfeld Patentgesetz - Beamtendienstrechtsgesetz - Bundesverfassungsgesetz wurde von mir mehrmals mit Dr. Weber aber insbesondere mit MR. Mag. Leder gesprochen. Mir wurde eröffnet, daß es sich hierbei um den Fall von

" Gesetzeskollisionen "

handeln würde. Bekanntlich wurde diese Frage über Jahre untersucht, ohne mir auch nur eine einzige Andeutung zu machen, daß eventuell meine Nebenbeschäftigung verboten werden könnte !!!

Ich habe immer die Auffassung vertreten, daß ich meine Nebenbeschäftigung völlig gesetzeskonform ausübe.

#### 6. Karenzierung Sommer 1992

Ich habe im Sommer 1992 um Karenzierung angesucht und diese damit begründet, daß ich mich nunmehr persönlich um die " Produktentwicklung, Projektentwicklung und Vermarktung " - selbstverständlich unter Zuhilfenahme meiner damals bereits drei Jahre bestehenden Firma ECONTRACT - kümmern werde. Diesem Ansuchen wurde umgehend stattgegeben. Es wurde auch von der Personalvertretung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs beim Präsidenten des Rechnungshofs nachdrücklich befürwortet.

#### 7. Vorläufige Suspendierung 31.8.1994 - Verbot der Nebenbeschäftigung 1.9.1994

Es ist besonders bemerkenswert, daß ich aufgrund von Zeitungsartikeln am 31.8.1994 " vorläufig " suspendiert wurde. Einen Tag später wurde das Verbot der Nebenbeschäftigung ausgesprochen.

Nicht umgekehrt !!!

Hätte man mir zuerst die Nebenbeschäftigung verboten, wäre für alle klar gewesen, daß man über Form und Inhalt meiner Nebenbeschäftigung Bescheid gewußt hatte. In diesem Fall wäre eine ( vorläufige ) und vor allem eine endgültige Suspendierung nicht haltbar gewesen.

8. Aktivitäten des Herrn Dipl.- Ing. Hintze

Offensichtlich hatten die Aktivitäten des Herrn Hintze ( insbesondere der zweite Zeitungsartikel im Profil im August 1994 ) eine große Bedeutung bei meiner vorläufigen und endgültigen Suspendierung. Es erscheint mir die gesamte Rolle dieses Herrn im Zusammenhang mit meiner Prüfungstätigkeit im Rechnungshof und in ihrer kreditschädigenden Dimension überprüfungswürdig. Ich werde entsprechende Überprüfungen anstellen bzw anstellen lassen.

9. Verdacht auf Amtsmißbrauch , Kreditschädigung , Schadenersatz

Es scheint nunmehr die Zeit gekommen zu sein, die beschriebenen und ggf noch andere aufzuklärende Vorgangsweisen gegen mich zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere meine Prüfungshandlungen und die Geschehnisse im Zuge von Prüfungsbehinderungen vor Jahren, gegen die ich mich vehement verwehrt habe.

Es besteht der dringende Verdacht, daß gegen mich im Rechnungshof von außen interveniert wurde.

Ich stelle den Antrag, alle diesbezüglichen Unterlagen allen betroffenen Stellen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Geschehnisse in den Jahren 1981 bis 1983, im Zuge derer von Herrn Hintze behauptet wurde, ich wäre für eine Prüfungstätigkeit völlig unqualifiziert. Bekanntlich stellte sich in der Folge genau das Gegenteil heraus. Ich stelle den Antrag, alle relevanten Unterlagen in den gegenständlichen Verfahren einzubeziehen.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend muß ich festhalten, daß sich leider folgender Verdacht erhärtet:

Der Rechnungshof hat in allen gegenständlichen Verfahren nicht annähernd alle Akten den betroffenen Stellen vorgelegt und wichtige Informationen vorsätzlich verschwiegen . Aus diesem Grund konnten die betroffenen Stellen ( insbesondere Disziplinarkommission im Rechnungshof, Disziplinaroberkommission im Bundeskanzleramt ) die gegenständlichen Ursachen nicht entsprechend den Tatsachen beurteilen.

Ich muß leider mitteilen, daß ich eine Strafanzeige wegen Amtsmißbrauchs gegen den Leiter der Personalabteilung des Rechnungshofs Herrn MR. Mag Leder und gegen unbekannt prüfen lasse. Es verdichten sich immer mehr die Anzeichen, daß im Rahmen einer konzertierten Aktion alles versucht wird, um mich zu desavouieren und letztlich aus dem Rechnungshof zu entfernen. Dies ist im Jahre 1983 - zum Leidwesen gewisser Kräfte im Rechnungshof - nicht gelungen. Ich werde mich gegen derartige Versuche mit aller mir zur Verfügung stehenden Kraft wehren.



Selbstverständlich behalte ich mir die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

- 806

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



PS. Ich verweise auch auf die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem Recht der EU und stelle den Antrag, diese Bestimmungen sofort bei den gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen. ( Anlage/Presse vom 5.2.1996 )

Weiters verweise ich auf ein Erkenntnis des VwGH aus dem Jahre 1962 bzgl des Verbots einer Nebenbeschäftigung im Falle einer Suspendierung ( Zl 1798/ 60 / 3 ) ( Anlage 2 ).

- f -

Die Tatsache, daß eine Nebenbeschäftigung als Versicherungsagent wegen der damit verbundenen Abwesenheit vom

Dienstort mit den Dienstpflichten eines Exekutivbeamten nicht vereinbar ist, rechtfertigt nicht die Untersagung dieser Nebenbeschäftigung, wenn und solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist.

- 3 -

I M N A M E N D E R R E P U B L I K I

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Rat Dr. B o r o t h a als Vorsitzenden und die Räte Dr. U m s h a u s , Dr. D o r a z i l Dr. N a d e r e r und Dr. S k o r j a n e c als Richter, im Beisein des Hilfsrichters Dr. G o t t l i c h als Schriftführer, über die Beschwerde des . . . in . . . i gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 21. Juli 1960, Zl. 69.153 - 3/60, betreffend Untersagung einer Nebenbeschäftigung, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Beschwerdeführer, der als Kriminalinspektor dem Bundes-Polizeikommissariat St. Pölten zugeteilt ist, meldete unter dem 22. Jänner 1960 seiner Dienstbehörde, daß er seit 2. Jänner 1960 "offiziell" beim Volksversicherungsdienst als Außenbeamter für die Bezirke Krems und St. Pölten nebenberuflich tätig sei. Er werde dort nicht als Angestellter, sondern als Provisionsvertreter geführt. Sein Einkommen richte sich nach seiner Tätigkeit. Das Bundes-Polizeikommissariat St. Pölten stellte fest, daß der Beschwerdeführer nebenberuflich auf freier Provisionsbasis - es bestehe lediglich eine mündliche Abmachung - für den Volksversicherungsdienst Assicurazioni Generali in St. Pölten tätig sei. Der Beschwerdeführer habe am 20. Jänner 1960 die ersten Versicherungsnehmer der Gesellschaft bekannt gegeben und ab dieser Zeit bis zum 31. Jänner 1960 ca. S 1.400,- als Nebenverdienst bezogen. Der Beschwerdeführer sei im Jänner in den Bezirken Krems und St. Pölten tätig gewesen; er habe im Februar wegen eines Kuraufenthaltes in Ischl überhaupt keine Tätigkeit entwickelt; für den März seien ihm als Arbeitsge-

Mi 7/60  
5127958  
per FAX  
Kern Dr. O. Amgloper  
von Informations

Martin vom 1.2.96

# EU-Recht kein Maßstab der Gesetzesprüfung durch den VfGH?

**Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU verändert auch das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem.**

WIEN (das). Durch den Beitritt zur EU wurde die österreichische Verfassung von der Spitze des Stufenbaus der staatlichen Rechtsordnung verdrängt. Manche befürchten gar, das nationale Verfassungsrecht könnte letztlich auf das Niveau eines Gemeindestatuts absinken. Der Beitritt hat das Verfassungsrecht jedenfalls massiv verändert. Im Detail des Verhältnisses zwischen Verfassungsrecht und Gemeinshaftrecht harren aber noch viele Fragen einer Lösung.

Besonders intensiv betroffen von der neuen Situation ist das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem. Unbestritten ist dabei der grundsätzliche Vorrang des unmittelbar anwendbaren

Gemeinshaftrechts vor dem Recht des Mitgliedstaats, unklar sind jedoch einzelne Konsequenzen.

Der frühere Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Gerhart Holzinger, vertrat bei einem Vortrag vor der Wiener juristischen Gesellschaft etwa die Meinung, daß das Gemeinshaftrecht nicht nur nicht Gegenstand, sondern auch nicht Maßstab im verfassungsgerichtlichen Normenprüfungsverfahren sein kann. Holzinger, nunmehr Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), folgt dabei streng dem Wortlaut der Verfassung und meint, die Gemeinshaftrechtswidrigkeit einer Verordnung oder eines Gesetzes könne nicht unter die Begriffe "Gesetzwidrigkeit" bzw. "Verfassungswidrigkeit" der Artikel 139 und 140 B-VG subsumiert werden. Der Verfassungsgesetzgeber habe den Beitritts-

vertrag und das Gemeinshaftrecht eben gerade nicht rangmäßig in den Stufenbau einordnen wollen, so Holzinger.

## Monopol gebrochen

Den Verwaltungsgerichtshof hält er dagegen für die Prüfung von Bescheiden am Maßstab des ihnen zugrundeliegenden Gemeinshaftrechts berufen, da der Begriff "Rechtswidrigkeit" in Artikel 130 B-VG auch Gemeinshaftrechtswidrigkeit umfasse. Durch den Anwendungsvorrang des Gemeinshaftrechts ist jedes zuständige Organ bei der Anwendung von innerstaatlichem Recht zur Prüfung von dessen Gemeinshaftrechtskonformität verpflichtet. Dies schließt laut Holzinger ein Monopol eines staatlichen Gerichts wie des VfGH aus, gemeinshaftrechtswidrige Verordnungen und Gesetze zu

verwerfen. Der Verfassungsgerechter Robert Walter weist die strenge Wortauslegung Holzingers den VfGH betreffend zurück. Alle Instrumente des österreichischen Rechts müßten umgedeutet werden zum Vollzug des EU-Rechts. Also sei beim Normenprüfungsverfahren der "Verstoß gegen höherrangiges Recht", daher auch Gemeinshaftrecht, relevant, so Walter.

Der Vorrang des Gemeinshaftrechts hat laut Holzinger weiters zur Folge, daß innerstaatliche Rechtsakte auch der Prüfung am Maßstab höherrangigen staatlichen Rechts entgegen sind, soweit sie durch Gemeinshaftrecht determiniert sind. Der Gesetzgeber ist zum Beispiel bei der Ausführung einer Richtlinie nur insoweit an die österreichische Verfassung gebunden, als die Richtlinie dazu Spielraum läßt. Und nur in

diesem Ausmaß unterliegt ein Gesetz dann der höchstgerichtlichen Prüfung, meint der Verfassungstrichter.

Die Klärung von Fragen des Verhältnisses zwischen Gemeinshaftrecht und innerstaatlichem Recht durch den VfGH schreitet erst langsam voran. Eine der ersten diesbezüglichen Entscheidungen des VfGH betraf das Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH). Demnach ist das Bundesvergabeamt, eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit "richterlichem Einschlag", als Gericht nach Artikel 177 EGV zu qualifizieren, das Auslegungsfragen zum Gemeinshaftrecht dem EuGH vorzulegen hat. Die Verletzung der Vorlagepflicht bedeutet einen Verstoß gegen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (VfGH B 2300/95-18).

DK 14

Über-Dammern  
am 9/2. 16. 11 435  
Miede

⇒ ON 64

ÖSTERREICH  
00330  
GROSSELEIN

WIEN  
1010

~~Dipl.-Ing. Dr. techn.  
Wolfgang A. Lederbauer  
Domitrikaperbastel 6  
A-1010 WIEN~~

An die  
Kommunikations-Kommission  
im Außenhof  
Lana III  
1030 Wien  
Dampfdiffusor 2  
Emsdörck

1010 Wien  
R 8532 cb